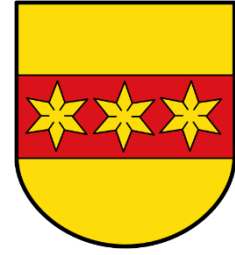


AMTSBLATT der Stadt Rheine



Nr. 20

Jahrgang: 2024

Erscheinungstag: 21. Mai 2024

Inhalt	Seite
Wahlbekanntmachung	112 - 115

Einladungen und Beratungsvorlagen zu den einzelnen Gremiensitzungen sind unter www.rheine-buergerinfo.de einsehbar. Weitere aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Rheine unter www.rheine.de

Herausgeber: Stadt Rheine - Der Bürgermeister • Klosterstraße 14 • 48431 Rheine
Ansprechpersonen im Sitzungsmanagement Frau van der Giet, Tel. 05971/939-218 oder Frau Seebeck, Tel. 05971/939-215

Das Amtsblatt ist an der Information im Neuen Rathaus einsehbar. Außerdem steht das Amtsblatt zum Download auf www.rheine.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem per E-Mail das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden.

Wahlbekanntmachung

1. Am 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Rheine ist in folgende 49 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahlraum	Adresse
0011	Nelson-Mandela-Schule	Wihostraße 101 48429 Rheine
0012	Kita St. Bonifatius	Friedrich-Ebert-Ring 241 48429 Rheine
0021	Canisiuschule Altenrheine	Canisiusstraße 62 48429 Rheine
0022	Kita Löwenzahn	Deisterweg 24 48429 Rheine
0031	Bürgerhof Schotthock	Lingener Damm 137 48429 Rheine
0032	Ludgerus-Forum	Bonifatiusstraße 50 48429 Rheine
0041	Kindergarten Sandmanns Hof	Habsburger Straße 20 48429 Rheine
0042	Kinderland Ludwig-Erhard-Straße	Ludwig-Erhard-Straße 1 48429 Rheine
0051	Familienzentrum St. Antonius	Sadelstraße 35 48429 Rheine
0052	Basilika Forum	Osnabrücker Straße 34 48429 Rheine
0061	Annetteschule	Siedlerstraße 10 48429 Rheine
0062	Heilpädagogisches Zentrum	Dreikönigstraße 20 48429 Rheine
0071	TV Jahn-Rheine	Germanenallee 4 48429 Rheine
0072	Kopernikus-Gymnasium, Raum 2	Kopernikusstraße 61 48429 Rheine
0081	Euregio Gesamtschule	Ludwigstraße 37 48429 Rheine
0082	Kopernikus-Gymnasium, Raum 1	Kopernikusstraße 61 48429 Rheine
0091	Jugendkunstschule	Meisenstraße 30 48429 Rheine
0092	Canisiuschule - Standort Rodde	Fernrodter Straße 9 48432 Rheine
0101	Roncallihaus	Esperlohstraße 13 48429 Rheine
0102	Pfarrsaal St. Konrad	Am Pfarrhaus 6 48432 Rheine
0111	Kita Gartenstadt Gellendorf	Graf-von-Stauffenberg-Straße 12 48432 Rheine

Wahlbezirk	Wahlraum	Adresse
0112	Feuerwehrhaus Elte	Wischmannstraße 27 48432 Rheine
0113	Gemeindezentrum St. Ludgerus Elte	Ludgerusring 11 48432 Rheine
0121	Franziskusschule Mesum, Raum 1	Franziskusstraße 16 48432 Rheine
0122	Kindertageseinrichtung Lummerland	Moorstraße 6 48432 Rheine
0123	Pfarrheim St. Johannes	Im Klosterhook 8 48432 Rheine
0131	Alexander von Humboldt Schule, Raum 1	Hassenbrockweg 40 48432 Rheine
0132	Alexander von Humboldt Schule, Raum 2	Hassenbrockweg 40 48432 Rheine
0141	Marienschule Hauenhorst, Raum 2	Hauptstraße 19 48432 Rheine
0142	Franziskusschule Mesum, Raum 2	Franziskusstraße 16 48432 Rheine
0151	Kardinal-von-Galen-Schule	Ludwig-Dürr-Straße 23 48431 Rheine
0152	Freier Waldorfkindergarten e. V.	Bauerschaftsstraße 207 48432 Rheine
0153	Marienschule Hauenhorst, Raum 1	Hauptstraße 19 48432 Rheine
0161	Familienbildungsstätte	Mühlenstraße 29 48431 Rheine
0162	Stadtwerke Rheine	Hafenbahn 10 48431 Rheine
0171	Emsland-Gymnasium	Bühnertstraße 120 48431 Rheine
0172	Edith-Stein-Schule	Bühnertstraße 11 48431 Rheine
0181	DRK-Heim	Sprickmannstraße 54 48431 Rheine
0182	Kindergarten St. Elisabeth	Windthorststraße 15 48431 Rheine
0191	Kita Lebenswelten	Neuenkirchener Straße 207 48431 Rheine
0192	Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung	Lilienthalstraße 9 48431 Rheine
0201	Dechant-Fabry-Haus	Unlandstraße 48 48431 Rheine
0202	AWO-Kita Ochtruper Straße	Ochtruper Straße 61 48431 Rheine
0203	Kolpinghaus	Neuenkirchener Straße 56 48431 Rheine
0211	Kinderland Isselstraße	Isselstraße 12 48431 Rheine
0212	Jugend- und Familiendienst	Wadelheimer Chaussee 195 48432 Rheine
0221	Kindertagesstätte Ellinghorst	Freiherr-von-Beust-Straße 20 48431 Rheine

Wahlbezirk	Wahlraum	Adresse
0222	Elsa-Brändström-Realschule	Schüttemeyerstraße 60 48431 Rheine
0223	Gertrudenkindergarten	Kevenbrink 49 48432 Rheine

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. bis zum 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die 12 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr in den Räumen der Kaufmännischen Schulen, Lindenstraße 36, 48431 Rheine, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen bzw. deren Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/-innen haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger/-innen einen gültigen Identitätsnachweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/-in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/-in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/-innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des/der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler/Die Wählerin gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/-innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/-in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/-r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rheine, 17.05.2024

gez.
Dr. Peter Lüttmann
Der Bürgermeister